



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer umfassenden Maskenpflicht an Schulen auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel

1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab Inkrafttreten bis zum 12.11.2021 für:

1.1. die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Altmarkkreis Salzwedel i. S. d. § 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), mit Ausnahme der Grundschulen und Förderschulen. Mithin sind insbesondere folgende Einrichtungen (nachfolgend als Schulen bezeichnet) umfasst:

- Allgemeinbildende Schulen: Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Schulen des zweiten Bildungsweges
- Berufsbildende Schulen: Berufsschulen, Berufsfachschulen, usw.

1.2. Personen, die

- eine Schule nach 1.1. besuchen (Schüler), diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
- an einer Schule nach 1.1. beschäftigt sind (Schulpersonal) oder
- sich als Besucher in einer nach 1.1. benannten Schule aufhalten.

2. Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

2.1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV besteht für Personen nach 1.2.

- vor dem Eingangsbereich der in 1.1. genannten Schulen,
- in Schulgebäuden, einschließlich der einzelnen Unterrichtsräume und
- auf dem sonstigen Gelände von Schulen.

2.2. Diese Pflicht gilt nicht

- auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- beim Schulsport,
- zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,

- bei der Durchführung von Antigen-Tests gemäß der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer erweiterten Testpflicht an Schulen auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.10.2021,
- für Schüler während einer Prüfung oder eines schriftlichen Leistungsnachweises am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- für Personen, die gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind.

3. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

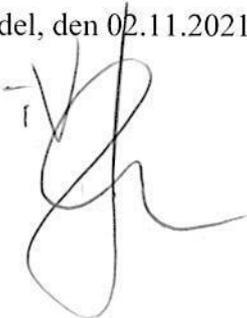
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Salzwedel, den 02.11.2021

Ziche



Begründung:

I.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs, sind Gegenmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angezeigt. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 S. 1 IfSG kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 28a IfSG durch Rechtsverordnung für das ganze Land regeln. Von der Ermächtigung, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung der neuartigen Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 anzuordnen, hat das Land Sachsen-Anhalt zuletzt mit Erlass der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausschreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht. Gleichzeitig wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch § 16 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, weitergehende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind dabei für einen Bezirk oder Teile des Bezirks der Gebietskörperschaft zu treffen.

Sofern Anordnungen einen bestimmten – klar abgrenzbaren – Adressatenkreis betreffen, bleibt den Landkreisen die Möglichkeit, Anordnungen im Einzelfall durch Allgemeinverfügungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere dort, wo es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt.

Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht. Es handelt sich mit dem unter Ziff. 1.2. benannten Adressatenkreis um einen klar abgrenzbaren Personenkreis, bei dem es derzeit nachweislich vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt.

So sind, bezogen auf die Fallzahlen in den letzten 7 Tagen im Altmarkkreis (Stand 02.11.2021), vermehrt bei unter 18jährigen Personen Infektionen aufgetreten. Unter den 347 Fällen der letzten 7 Tagen im Altmarkkreis (Stand 02.11.2021) sind 93 unter 18jährige Personen. Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung ist in Bezug auf diese Altersgruppe festzustellen, dass die Infektionen über die Kontakte in der Schule bzw. in den Tageseinrichtungen in die Elternhäuser und weiter getragen werden. Eine Vielzahl der Neuinfektionen ist auf Kontakte aus diesen Bereichen zurückzuführen.

Bezogen auf die unter Ziff. 1.1. benannten Schulen zuzüglich der Grund- und Förderschulen im Altmarkkreis Salzwedel stellt sich das Infektionsgeschehen wie folgt dar: In der Zeit vom 27.10.2021 bis 02.11.2021 wurden 55 Personen, die in den benannten Schulen unterrichtet werden oder dort tätig sind, positiv auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) mittels PCR-Test getestet. Konkret sind derzeit 22 von 44 Schulen im Altmarkkreis Salzwedel betroffen (Stand 02.11.2021).

Hinzukommt, dass dem Altmarkkreis Salzwedel am 02.11.2021 weitere 76 neue positive Laborbescheide übermittelt wurden, die in die Statistik der Neuinfektionen beim RKI einfließen. Hierbei handelt es sich um die höchste Zahl an Neuinfektionen an einem Tag seit Ausbruch der Pandemie. Unter den betroffenen Gemeinschaftseinrichtungen sind neben vier Grundschulen, eine weiterführende Schule als auch die Berufsschule. Damit hat sich das Infektionsgeschehen nach den Herbstferien offensichtlich noch weiter verschärft.

Insgesamt spiegelt sich das erhöhte Infektionsgeschehen in der 7-Tage-Inzidenz wieder. Seit dem 09.10.2021 ist der Wert von 35 im Altmarkkreis Salzwedel überschritten. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Datum	7-Tage-Inzidenz
09.10.2021	39,9
10.10.2021	44,7
11.10.2021	44,7
12.10.2021	46,0
13.10.2021	53,2
14.10.2021	70,1
15.10.2021	72,6
16.10.2021	85,0
17.10.2021	108,8
18.10.2021	107,6
19.10.2021	107,6
20.10.2021	133,0
21.10.2021	148,8
22.10.2021	163,3
23.10.2021	217,7
24.10.2021	241,9
25.10.2021	255,2
26.10.2021	254,0
27.10.2021	270,9
28.10.2021	321,7
29.10.2021	348,3
30.10.2021	342,3
31.10.2021	366,4
01.11.2021	371,3
02.11.2021	382,2

II.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a IfSG.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 3 ZustVO IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 GDG LSA für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, vorliegend für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im entsprechenden Sinn, § 2 Nr. 1 IfSG.

Zu 2.

Die Anordnung der umfassenden Maskenpflicht in den unter Ziff. 1 benannten Schulen beruht auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Insbesondere kann der Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Behörde notwendige zur aktuellen Eindämmungsverordnung abweichende oder ergänzende Schutzmaßnahmen treffen. Gemäß § 28a IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein:

- die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG und
- die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder die Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs, § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG.

Nach § 14 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV müssen alle Personen innerhalb des Schulgebäudes in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV tragen. Ausgenommen davon sind nach der 14. SARS-CoV-2-EindV die Unterrichtsräume.

Die Ausnahme der Maskenpflicht innerhalb der Unterrichtsräume wird insbesondere vor dem Hintergrund der rasant steigenden Infektionszahlen für nicht ausreichend erachtet. Diese Annahme begründet sich vornehmlich auf dem unter Ziff. I. dargestellten Infektionsgeschehen an den benannten Schulen. Zudem haben viele Familien in den Herbstferien Ausflüge und Urlaube wahrgenommen. Die Entwicklung der Infektionen zeigt, dass sich die Gefahr des Eintrags des SARS-CoV-2-Virus nach den Schulferien noch erhöht hat, nicht zuletzt aufgrund der Reisetätigkeit. Hinzu kommt, dass für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren derzeit keine Impfempfehlung besteht und auch ein Großteil der älteren Schülerinnen und Schüler bisher nicht geimpft ist.

Aufgrund einer Vielzahl an Personenkontakten sowie der räumlichen und übrigen Rahmenbedingungen im Schulbetrieb besteht eine erhöhte Gefahr, dass sich eine größere Gruppe mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation eine Ausweitung der Maskenpflicht auch auf die Unterrichtsräume.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist als Auflage für die Fortführung des Schulbetriebs nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes eine geeignete Maßnahme, um den Eintrag des Virus in die Schulen zu verhindern, die Infektionsrisiken in den Schulen zu verringern und schließlich Neuinfektionen zu vermeiden.

Diese Auflage ist erforderlich. Ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel, um das Infektionsrisiko zu vermeiden, besteht nicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur außerhalb der Unterrichtsräume stellt keine gleich wirksame Maßnahme in diesem Sinne dar. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen und das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert. Diese Wirkung kann jedoch nur beim konsequenten Tragen des textilen Schutzes – auch während der Unterrichtsstunden – eintreten.

Schließlich ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund der derzeitigen Infektionslage zumindest für den Bereich der Schulen mit Ausnahme der Grund- und Förderschulen auch angemessen. Die Grundrechte der Schüler und Schülerinnen sowie des Schulpersonals oder anderer Besucher der Schulen, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, werden durch die Maskenpflicht vor allem in den höheren Klassenstufen nur wenig beeinträchtigt. Anders stellt sich dies derzeit noch in den Grund- und Förderschulen dar, wo der Unterricht geprägt ist vom visuellen Kontakt zwischen Lehrer und Schüler.

Auf dem Außengelände der Schulen besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Auch bei Prüfungen und schriftlichen Leistungsnachweisen muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Zudem erfüllt der Staat seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art 1. Abs. 1 GG, indem er Gesundheit und Leben der anwesenden Personen in den Schulen vor Neuinfektionen schützt und das Infektionsgeschehen eindämmt. Außerdem kann die Maskenpflicht dazu beitragen, den Präsenzunterricht aufgrund des geringeren Infektionsrisikos zu ermöglichen bzw. Schließungen von Schulen zu vermeiden, wodurch das Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler gestärkt wird.

Von einer Anhörung der durch die Allgemeinverfügung betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten wurde im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen. Zum einen dient das Anhörungsrecht vor allem der Schaffung einer ausreichenden und zutreffenden Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Amtsermittlung und damit einer effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung und zum anderen vor allem dem Schutz der materiellen Grundrechte der Betroffenen. Die durch eine Anhörung eintretende Zeitverzögerung würde zu einer weiteren Ausbreitung des Virus führen, was zu einem Eingriff in überragende Gemeinschaftsgüter, wie das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, führt. Hierdurch würde der Zweck der Allgemeinverfügung, die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen, vereitelt werden. Vorliegend ist damit zu rechnen, dass eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führt.

Zu 3.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Zu 4.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu 5.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit möglich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Altmarkkreis Salzwedel ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden können. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.